

## Auszeichnungspflicht von Bienenständen – das Wandern ist der Bienen Lust

### Zuerst:

Jegliche Honigbienenhaltung ist dem Veterinäramt nach Paragraph 1 a der Bienenseuchenverordnung ordentlich anzumelden (Formular im Homepage Downloadbereich ). Man erhält in Folge dieser Anmeldung eine Verwaltungsnummer (HIT-Nummer) des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (s. auch FAQs Meldepflicht Paragraf 1a Bienenseuchenverordnung).

### Auszeichnung:

Bienenstände, die nicht auf dem eigenen, dem Veterinäramt als Bienenstand gemeldeten Grundstück stehen und/oder nicht automatisch einer Namens-Straßen-Hausnummer-Postleitzahladresse zuzuordnen sind, müssen ausgezeichnet sein. Dies gilt auch für amtlich gemeldete Bienenstände, die eine Dauereinrichtung sind, unter Umständen auch umzäunt sind, aber keine Hauszuordnung haben (Streuobstwiesen, Schrebergärten, freie Wiesengrundstücke, etc.).

### Auszeichnungsdaten sind:

Name der Bienenhalterin / des Bienenhalters

Vollständige Adresse der Bienenhalterin / des Bienenhalters

Amtliche Registriernummer (HIT)

Anzahl der Bienenvölker und Dauer der Stellzeit, wenn es sich um einen Wanderstand handelt. Achtung, einige Bundesländer verlangen das Anbringen des Originals der Wanderbescheinigung!

Transparenz auf freiwilliger Basis, die viel Ärger vermeiden kann:

Für Wanderstände IMMER gut: Eine einlaminierte Kopie (oder Original s.o.) der Wanderbescheinigung.

Für alle Stände IMMER gut: Eine weit sichtbare Notfalltelefonnummer, unter der man erreichbar ist – ist Bienenhalter/in nicht gleich Imker/in, macht die Telefonnummer der/des betreuenden Imkerin/Imkers Sinn!

### Anbringung der Daten:

Anzubringen sind die Daten an einer aus Entfernung gut sichtbaren Stelle in ausreichender Größe (bei umzäunten Grundstücken in der Wiese z.B. also am Zaun und sicherheitshalber auch an einem der Bienenstöcke).

Für Wanderstände gilt:

Wandert man nicht auf eigene Grundstücke, die dem Veterinäramt als Bienenstand gemeldet sind, oder gibt man jedwedes Bienenmaterial ab, wird eine kostenpflichtige (10 Euro Stand 2015)

„Wanderbescheinigung“ [Amtstierärztliche Bescheinigung gemäß §5(1) Bienenseuchenverordnung] notwendig, unabhängig von der Wanderentfernung zum gemeldeten Mutterbienenstand. Dies erfordert den Besuch und die Untersuchung des Bienenstandes durch Bienensachverständige des Landesverbandes der Saarländischen Imker e.V. (LSI) oder eines Amtsveterinärs. Die Fachperson nimmt eine Sichtkontrolle der Völker in Waben- und Stockgesundheit vor. Besonderes Augenmerk wird auf Anzeichen der meldepflichtigen Amerikanischen Faulbrut, des kleinen Beutenkäfers und der *Tropilaelaps milbe* (ebenfalls beide meldepflichtig) gelegt. Nur Völker, die frei davon sind, dürfen wandern, sofern sie nicht in einem bestehenden Seuchensperrbezirk beheimatet sind.

- Formulare für die Beantragung einer Wanderbescheinigung beim Veterinäramt SB finden Sie im LSI Downloadbereich.
- Die Wanderbescheinigung kann nur durch Bienensachverständige beantragt werden.
- Die Erstellung der „Wanderbescheinigung“ obliegt allein dem Veterinäramt!
- Erst wenn die „Wanderbescheinigung“ vom Amt geschickt worden ist, kann gewandert/Bienenmaterial abgegeben werden!!!
- Wandern/Abgabe jedweden Bienenmaterials aus deutschen Grenzen hinaus erfordert die gesonderte Wanderbescheinigung TRACES

Nicht ausgezeichnete Bienenstände werden dem Veterinäramt gemeldet und es kann zu einer Verfahrensstrafe kommen. Es macht also auch Sinn, vor dem Wandern dem ansässigen Imkerverein oder Kreisverband die Anwanderung mitzuteilen, um Missverständnisse zu vermeiden.